

Für die Zukunft gesattelt.

TOP 2 und 3 Gewinn- und Verlustübernahmeverträge

Sitzung des
Finanzausschusses
am 28.03.2014





Zweck beider Vorlagen: Redaktionelle Anpassung der Gewinn- und Verlustübernahmeverträge zwischen:

- WLE GmbH und der WLE-Spedition GmbH (aus 1992)
- RVM GmbH und der RVM-Verkehrsdiest GmbH (aus 1993)
- RVM GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (aus 2010)

Wesentlicher Regelungsinhalt der Altverträge:

- Die Organgesellschaften (WLE-Spedition, RVM-Verkehrsdiest, Verkehrsbetrieb Kipp) verpflichten sich, ihren Jahresüberschuss an die Organträger (WLE und RVM) abzuführen.
- Im Gegenzug verpflichten sich die Organträger, den Jahresverlust der Organgesellschaften zu übernehmen, und zwar gem. **§ 302 Aktiengesetz.**

Rechtsfolge:

- Finanzbehörden erkennen körperschaftsteuerliche Organschaft an



„Problem“:

- Finanzverwaltung stellt sehr hohe Anforderungen an den Verweis auf § 302 AktG
- Der neue § 17 Körperschaftssteuergesetz schafft Klarheit; Voraussetzung für die Anerkennung als Organgesellschaft:
Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

→ sog. dynamischer Verweis
- Die Möglichkeit der Anpassung besteht bis zum 31.12.2014.
 - RVM und WLE wollen hiervon **sicherheitsshalber** Gebrauch machen.



Sonderfall Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen RVM und RVM-Verkehrsdiest

- Die alte RVM-Geschäftsführung unterließ 1993 die erforderliche Einholung der Zustimmung der Gesellschafter.
→ Von Anfang an unwirksam.
- Gleichwohl wurde der Vertrag von Anfang an faktisch vollzogen.
- Daher hier:
 - kein Nachtrag, sondern „erstmäliger“ Abschluss des Vertrages.
 - notarielle Zusatzvereinbarung: Vertrag von Anfang an wirksam.

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

www.kreis-warendorf.de

